

Name der Gesellschaft
Rheinische Bergbau= und Hüttenwesen=Actien=Gesellschaft.

会社名
ライン鋁山製錬株式会社

認可年月日
1856.06.11.

業種
鋁山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1856, SS.545-554.

ファイル名
18560611RBHAG_A.pdf

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 40. Düsseldorf, Montag den 21. Juli 1856.

(Nr. 1159.) Allerhöchst bestätigtes Statut einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Aktiengesellschaft“ mit dem Domicil zu Duisburg.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 3. Juni d. J. genehmige Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Aktiengesellschaft, mit dem Domicil zu Duisburg, und bestätige deren, in dem zurückfolgenden notariellen Akte vom 12. März d. J. festgestellte Statuten.

Sanssouci, den 11. Juni 1856.

(gez.) **F r i e d r i c h W i l h e l m .**

gegengez. von der Gehdt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.
wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 19. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: D e s t e r r e i c h .

Verhandelt zu Duisburg im Hôtel Wasels den zwölften März Achtzehnhundert sechs und fünfzig.

Vor dem unterzeichneten, zu Duisburg wohnenden Rechts-Anwalt und für den Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm bestellten Notar, Justizrath Heinrich Wilhelm Goette und den beiden nachbenannten, dem Notar bekannten Instrumentenzeugen, nämlich:

Erstens: Gastwirth Herrn Wilhelm Wasels, hieselbst wohnhaft,

Zweitens: Hausknecht Franz Wels, ebenfalls hieselbst wohnhaft,

welche, wie auch der instrumentirende Notar, versichern, daß ihnen Allen keins der Verhältnisse entgegensteht, die nach den Paragraphen fünf bis einschließlich neun des Gesetzes vom elften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten von der Theilnahme an nachstehender Verhandlung ausschließen, waren heute gegenwärtig:

A. Der Kaufmann Herr Wilhelm Stein, in Düsseldorf wohnhaft,

B. Der Kaufmann Herr Mathias Heinrich Goering, daselbst wohnhaft,

C. Der Kaufmann Herr Siegfried Stein auf der niederrheinischen Eisenhütte hieselbst wohnhaft,

D. Der Kaufmann Herr Otto Böninger, hieselbst wohnhaft,

sämmtlich persönlich bekannt und dispositionsfähig, welche erklärten, daß sie, Herren Comparenten, in Gemeinschaft mit dem hieselbst wohnenden Kaufmann Herrn Theodor Böninger, vorbehaltlich Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung, unter ihnen fünf Contrahenten und allen denjenigen Personen, welche durch förmliche Beitrittsverhandlungen, oder durch die Zeichnung oder den Erwerb von Actien sich daran betheiligen werden, durch notariellen Vertrag vom ein und zwanzigsten December vorigen Jahres eine Actiengesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb hieselbst gegründet und die Statuten derselben entworfen haben. An diesen habe die Königliche Staatsregierung einige Aenderungen vorgeschrieben und da sie, Herren Comparenten, in dem Vertrage vom ein und zwanzigsten December vorigen Jahres mit der speziellen Befugniß je nach dem Verlangen der Staatsregierung die Statuten mit voller Rechtsverbindlichkeit für sämmtliche jetzige und künftige Actionaire abzuändern oder zu ergänzen, als Comité gewählt seien, so machen sie von dieser Befugniß Gebrauch und setzen, dem Verlangen der Königlichen Staatsregierung entsprechend, den Namen der Gesellschaft auf: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Actiengesellschaft“ und deren Statuten hiermit fest, wie folgt:

Statuten

der Rheinischen Bergbau- und Hüttenwesen-Actiengesellschaft zu Duisburg am Rhein.

Bildung, Sitz, Dauer und Verlängerung der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Actien-Gesellschaft“ wird vorbehaltlich Allerhöchster Genehmigung und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig eine Actiengesellschaft gebildet, welche ihren Sitz und ihr Comitzil in Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Kreisgerichte in Duisburg hat.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre bestimmt, welche mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung anfangen. Jede Verlängerung der Dauer kann nur in einer, sei es ordentlichen, oder außerordentlichen General-Versammlung, in welcher wenigstens drei Viertel sämmtlicher ausgegebenen Actien vertreten sind, beschloffen werden, und ein solcher Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Zweck der Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft hat den Bergbau auf Eisenstein und alle sonstigen Fossilien, auch Steinkohlen in eigenthümlich oder pachtweise zu erwerbenden Bergwerken, Gruben, Brüchen und sonstigen Concessionen, die Veräußerung oder Verhüttung der gewonnenen Erze, Fossilien respective Steinkohlen, die weitere Verarbeitung der Metalle und aller sonstigen Förderungen zu allen halbfertigen und fertigen Gegenständen, sowie den An- und Verkauf dieser und aller damit im Zusammenhange stehenden Producte und Fabrikate, die Erwerbung aller zu Zwecken des Betriebes und dessen Beaufsichtigung von der Gesellschaft respective vom Vorstande zu bestimmenden Grundstücke, Wege, Eisenbahnen, Gebäude, Vorrichtungen und Räume, sowohl über, als unter Tage, und überhaupt aller zur Erreichung der Gesellschaftszwecke erforderlichen Rechte und Sachen, zum Zwecke und Gegenstande. In Bezug auf Bergbau ist die Gesellschaft den bestehenden und künftig ergehenden Gesetzen und Verordnungen der Bergbehörde unterworfen.

Grundcapital, Actien.

§. 3. Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf Eine und eine halbe Million Thaler preussischen Courants festgesetzt, repräsentirt durch dreitausend Actien, jede zum Nominalwerthe von

fünfhundert Thaler preussischen Courants. Von diesem Grundcapital werden jedoch vorläufig nur Eine Million Thaler zur Zeichnung gestellt und emittirt. Die Feststellung des Zeitpunktes der Emission des Restes des Grundcapital's bleibt künftigen Beschluß der General-Versammlung vorbehalten und bleibt die Uebernahme dieses Restes al pari den Inhabern der zuerst ausgegebenen Zweitausend Actien, unter sich nach Verhältniß ihrer Betheiligungen, als Recht gesichert und hiermit vorbehalten; jedoch muß ein Jeder von ihnen bei Verlust dieses Rechtes seine Actienzeichnungen binnen fünfzehn Tagen, nachdem das an ihn gerichtete, den Emissionsbeschluß mittheilende recommandirte Circularschreiben des Vorstandes hier zur Post gegeben sein wird, dem Vorstand schriftlich eingereicht haben.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Bestätigung erfolgt und die geschehene Zeichnung der Hälfte des ganzen Grundcapital's der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in authentischer Form nachgewiesen sein wird.

Eine jede Vermehrung des Grundcapital's über anderthalb Millionen Thaler hinaus kann nur in einer, sei es ordentlichen, oder außerordentlichen Generalversammlung, in welcher wenigstens drei Viertel sämmtlicher ausgegebenen Actien vertreten sind, beschloffen werden, und ein solcher Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4. Die Actien werden auf bestimmte Inhaber ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, von wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes unterzeichnet und in das Actienregister der Gesellschaft eingetragen, welches gleichlautend mit den Actien die Vor- und Zunamen, den Stand und Wohnort der respectiven Actionaire enthalten muß.

Die Uebertragung der Actien erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers und des Cessionars, welchemnach die stattgehabe Uebertragung in das Actienregister eingetragen und von dem Vorstande, und zwar von wenigstens zwei Mitgliedern desselben auf der Actie vermerkt wird.

Die Richtigkeit der Unterschriften des Cedenten und des Cessionars zu prüfen, ist der Vorstand zwar befugt, jedoch nicht verpflichtet. Der Gesellschaft gegenüber werden dieselbigen als die Inhaber und Eigenthümer der Actien angesehen, welche in dem Actienregister eingetragen stehen.

Die einzelnen Actien sind untheilbar.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder durch den Erwerb einer Actie zugleich sein Domicil für alle Gesellschaftsangelegenheiten im Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Duisburg oder derjenigen Gerichtsbehörde, welche etwa künftig als Gericht erster Instanz an dessen Stelle treten mag. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domicilorte wohnenden, von ihm zu bestimmenden Person, oder an dem in diesem Domicilbezirke gelegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, nach Maßgabe der Paragraphen Zwanzig und Ein und zwanzig Theil Ctit Titel Sieben der allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Secretariate der Handelskammer zu Duisburg.

§. 5. Die Actien werden nach dem Formular A. ausgefertigt und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unterschrieben, jedoch nur nach vollständiger Einzahlung des Actienbetrages, auch werden sie nur gegen Rückgabe aller darauf bezüglichen Interimsquittungen ausgehändigt.

Ueber die Procenteinzahlungen werden auf den Namen lautende, ebenfalls von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Interimsquittungen nach dem Formulare B. ertheilt.

Die Dividendenscheine werden nach dem Formulare C. ausgestellt und dem Inhaber der Actie für zehn Jahre im Voraus eingehändigt.

Einzahlung der Actienbeträge.

§. 6. Die Actienbeträge werden von Seiten des Vorstandes eingefordert und zwar zwanzig Prozent sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Statuten. Der Rest soll nach

Bedürfniß in Raten von Zehn Prozent eingezahlt werden, und zwar muß jede Einzahlungsaufforderung vier Wochen vor dem zu bestimmenden Einzahlungstage in alle im Paragraphen Drei und zwanzig bezeichneten Blätter aufgenommen sein.

Jedem Actionair bleibt es freigestellt, bei der ersten Prozeenteinzahlung den ganzen Actienbetrag, oder bei einer folgenden Prozeenteinzahlung die alsdann an dem vollen Actienbetrage noch fehlende Summe einzuzahlen.

Von jedem eingezahlten Actienbetrage, oder auch Prozeenteinzahlung erhält jeder der Actionaire vom Tage der Einzahlung an vier Prozent Zinsen pro anno vergütet, und zwar bis zum Anfange des vollen Betriebes des Unternehmens, welcher spätestens mit dem Ablaufe des ersten Jahres nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung als eingetreten angesehen werden soll.

§. 7. Wer den eingeforderten Theil des Actienbetrages bis zum bestimmten Zahlungstermine nicht eingezahlt, auch denselben innerhalb zweier Monate, nachdem der Vorstand die Nummern der Actie, für welche die Einzahlung zurücksteht, mit dem Vermerke dieser rückständigen Einzahlung zweimal mit Zwischenraum von Einem Monate durch die sämtlichen im Paragraphen Drei und zwanzig bezeichneten Blätter hat bekannt machen lassen, nicht nebst sechs Prozent Zinsen, vom Tage des ursprünglich bestimmten Einzahlungstermines an gerechnet, berichtigt, der wird vom Vorstande, nach dessen Wahl, entweder seiner Betheiligung als Actionair der im Verzuge stehenden Actien und der bis dahin darauf eingezahlten Raten zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des eingeforderten Beitrages nebst sechs Prozent Zinsen seit dem Zahlungstermine angehalten werden.

§. 8. Kein Actionair haftet über den Betrag seiner Actien hinaus für Schulden der Gesellschaft. Gesellschafts-Beschlüsse, Berufung der Generalversammlungen, Stimmrecht der Actionaire.

§. 9. Die Gesellschaft faßt alle ihre Beschlüsse in den Generalversammlungen der Actionaire und beschließt mit Ausnahme der in den Paragraphen Fünf und zwanzig und Sechs und zwanzig berührten Fälle, nach absoluter Mehrheit der durch die rechtzeitig darin erschienenen und anwesenden Actionaire vertretenen Stimmen. Ihre Beschlüsse sind für jeden Actionair verbindlich und können nur durch Generalversammlungsbeschluß abgeändert werden.

§. 10. Wer an der Generalversammlung Theil nehmen will, hat spätestens bis eine Stunde vor dem durch die Einladung bestimmten Zeitpunkte des Beginnes der Versammlung bei einem vom Vorstande zu bezeichnenden Beamten der Gesellschaft eine Eintrittskarte zu lösen, welche zugleich die Anzahl der Stimmen, welche er vertritt, angibt.

Ein auf Grund dieser, beim Eintritt der Actionaire in das Generalversammlungslokal abzugebenden Eintritts- respectibe Stimmkarten anzufertigendes und vom Vorstande als richtig zu bezeichnendes Verzeichniß der Erschienenen liefert den Beweis über die Anzahl und Stimmbefugniß sammtlicher anwesend gewesenen Actionaire und ist dem über die Verhandlungen der Generalversammlung aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Protokolle beizufügen und mit diesem auszufertigen.

Nur derjenige, welcher während der letzten vollen sechs Wochen vor dem Generalversammlungs-tage als Actien-Inhaber im Actienregister eingetragen war, ist zur Ausübung des Stimmrechts dieser seiner Actien befugt.

§. 11. Der Besitz von je zwei Actien gibt in der Generalversammlung Eine Stimme. Jeder stimmfähige Actionair kann auf Grund schriftlicher beglaubigter Vollmacht durch einen andern stimmfähigen Actionair sich vertreten lassen. Bei einer Abstimmung kann Niemand, er mag für sich allein, oder zugleich als Bevollmächtigter auftreten, im Ganzen mehr als Fünf und zwanzig Stimmen ausüben.

Moralische Personen können durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Procuraträger, Minderjährige und andere Bevormundete durch ihre Vormünder, Frauen durch ihre Ehemänner sich vertreten lassen, wenn diese Vertreter auch nicht Actionaire sind. Das Recht zur Prüfung der Vollmachten steht nur dem Vorstande zu.

§. 12. In den Generalversammlungen präsidiert der Vorsitzende des Vorstandes. Derselbe eröffnet und schließt die Versammlung und hat bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme. Er bestimmt die Art der Abstimmung und bestimmt zwei Stimmzähler aus der Zahl der Actionaire. In jeder Generalversammlung wird beim Anfange derselben ein Vicepräsident erwählt, welcher den Vorsitzenden in Verhinderungsfällen vertritt.

§. 13. Alle Protokolle über die Generalversammlungen müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen und vom Vorsitzenden, zwei Vorstandsmitgliedern und zwei von der Generalversammlung bestimmten Actionairen vollzogen werden.

§. 14. Alljährlich am ersten Montag des Monats Mai, und wenn dies ein Feiertag ist, an dem darauf folgenden ersten Werktag findet die ordentliche Generalversammlung Statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden entweder auf den Beschluß des Vorstandes, oder auf den Antrag von Actionairen, welche zusammen Fünfhundert Actien repräsentiren, oder nach Paragraph Vier und zwanzig durch den Commissarius der Königlichen Regierung berufen.

Mit Ausnahme dieses letzten Falles werden alle, sowohl ordentliche, als außerordentliche Generalversammlungen durch den Vorstand zusammengerufen und zwar durch Einrückung in alle im Paragraphen Drei und zwanzig bezeichneten Blätter und unter summarischer Andeutung der darin zur Berathung und Beschlußnahme kommenden Gegenstände, worüber außerdem ein Verzeichniß wenigstens während der letzten sechs Wochen vor der Generalversammlung in dem Bureau des Vorstandes zur Einsicht für jeden Actionair niedergelegt sein muß.

Alle Generalversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft abgehalten.

Verwaltung und Vertretung durch den Vorstand.

§. 15. Die Gesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Derselbe wird in der ordentlichen Generalversammlung durch absolute Stimmenmehrheit aus der Zahl derjenigen Actionaire erwählt, welche mindestens zehn Actien besitzen. Er erwählt unter sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zum gerichtlichen oder notariellen Protokoll. Die Ausfertigung der Wahlprotocolle legitimirt den Vorstand und dessen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Außerdem werden die Namen der Vorstandsmitglieder auf die im Paragraphen Drei und zwanzig bestimmte Weise öffentlich bekannt gemacht und auch besonders der Königlichen Regierung zu Düsseldorf angezeigt.

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, beim Antritte seines Amtes für die ganze Dauer desselben zehn schuldenfreie Actien bei der Gesellschaft zu deponiren, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für alles das haften, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar ist und verantwortlich wird.

§. 16. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, welche für die Dauer von sieben Jahren gewählt werden und von denen alljährlich Eins ausscheidet, und zwar nach dem Dienstalter, und bei gleichem Dienstalter nach dem Loose. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorsitzende des Vorstandes, in Verhinderungsfällen der stellvertretende Vorsitzende, ist den Bergbehörden gegenüber der Repräsentant der Gesellschaft; falls nicht der Vorstand ein anderes Mitglied ausdrücklich hierzu ernannt, oder dritten Personen Vollmacht dazu erteilt.

§. 17. Zu einem gültigen Vorstandbeschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Es entscheidet dabei die absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit gibt die Ansicht den Ausschlag, für welche der Vorsitzende sich erklärt hat.

Im Falle des Absterbens oder Austrittes eines oder zweier Mitglieder des Vorstandes besetzt letzterer provisorisch und auf so lange deren Stelle, bis die Generalversammlung eine Neuwahl trifft. Alle solche Ergänzungswahlen für außerordentliche Vakanzten unter den Vorstandsmitgliedern beziehen sich nur auf den Zeitraum, während dessen das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren hatte.

Der Vorstand versammelt sich alle vierzehn Tage wenigstens einmal. Die von ihm gefassten Beschlüsse werden in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

§. 18. Der Vorstand ernennt und entläßt alle Beamte der Gesellschaft, bestimmt ihre Besoldung, schließt mit ihnen Verträge ab und erteilt ihnen Instruktionen und Vollmachten. Zur Anstellung eines Beamten auf länger als zehn Jahre hinaus, oder mit einer jährlichen Besoldung von mehr als Fünfhundert Thalern bedarf es der Genehmigung der General-Versammlung. Dieselbe Genehmigung ist erforderlich zur Veräußerung von Immobilien von mehr als Zwanzigtausend Thaler Tagwerth und zur Regozirung von Darlehen.

Im Uebrigen erstreckt sich die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, auch auf alle diejenigen Fälle, in welchen die Gesells. eine Spezial-Vollmacht erfordern.

Jahresrechnung und Bilanz.

§. 19. Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahrs fertigt der Vorstand die Jahresrechnung und Bilanz und ein Inventar über das Vermögen der Gesellschaft an, wobei jedesmal vom Werthe der Maschinen, Utensilien und andern beweglichen Sachen mindestens fünf Prozent abgeschrieben werden. Wächst diese Abschreibungssätze durch die Erfahrung sich nicht als zweckmäßig erweisen, so bleibt deren Abänderung unter hinzutretender Genehmigung der Königlich Regierung zu Düsseldorf der General-Versammlung vorbehalten.

Jahresrechnung, Bilanz und Inventar stellt der Vorstand spätestens am letzten März alljährlich auf seinem Bureau der Commission zu, welche aus drei Mitgliedern besteht und mit drei Stellvertretern alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung durch absolute Stimmenmehrheit Behufs Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz gewählt wird. Diese Commission prüft die Rechnung und Bilanz und erstattet darüber in der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht. Die Rechnung wird in allen Punkten, bei welchen die Generalversammlung keine Monita zieht, oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt erklärt, für becharget angenommen.

Dividende.

§. 20. Die Höhe und Fälligkeit der unter die Actionaire zu vertheilenden Dividende wird nach Maßgabe des beim Jahresabschlusse festgestellten Ueberschusses sofort von der ordentlichen Generalversammlung bestimmt. Die Auszahlung erfolgt am Sitz der Gesellschaft, oder auch bei andern, auf dem Dividendenschein, oder durch die Bekanntmachungsblätter zu bezeichnenden Bankhäusern, welche der Vorstand mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Actionaire auszuwählen wird. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen fünf Jahren vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, welcher in der für die Gesellschafts-Bekanntmachungen überhaupt vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht werden soll.

Reservefond.

§. 21. Bevor zur Feststellung der Dividende übergegangen wird, sollen zehn Prozent des Jahresgewinnes zur Bildung eines Reservefonds hinweg genommen werden, bis dieser die Höhe von zehn Prozent des eingezahlten Capitals erreicht haben wird. Verringert sich alsdann der Reservefond, so tritt bis zur Ergänzung vorstehender Summe wiederum die Ueberweisung von zehn Prozent des Jahresgewinnes zum Reservefond ein. Ob eine vorschußweise aus diesem Fond geleistete Zahlung darauf übernommen werden soll, bestimmt die Generalversammlung.

Gehalt des Vorstandes.

§. 22. Der Gesamtvorstand erhält für seine Mühewaltung alljährlich die Summe von Zweitausend Acht Hundert Thalern, deren Vertheilung nach dem Verhältniß erfolgt, in welchem die Vorstandsmitglieder den Vorstandssitzungen beigewohnt haben. Für Reisen von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsorte zum Domizilorte der Gesellschaft oder zum Betriebslokale erhalten die Vorstandsmitglieder keine Vergütung. Die Kosten anderer Reisen und sonstige baare Auslagen werden ihnen erstattet.

Bekanntmachungen.

§. 23. Alle von der Gesellschaft ausgehende Bekanntmachungen, die Aufforderungen zur Einzahlung der Actienbeträge, die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, welche letztere wenigstens zweimal mit Zwischenraum von vierzehn Tagen eingerückt werden müssen, und zwar so, daß die letzte dieser beiden Einrückungen wenigstens vierzehn Tage vor der Generalversammlung geschehen sein muß, erfolgen durch den „Preussischen Staats-Anzeiger,“ die „Kölnische Zeitung,“ die „Düsseldorfer Zeitung“ und die zu Duisburg erscheinende „Rhein- und Ruhrzeitung.“

Sollte ein oder anderes dieser Blätter eingehen, so wird eine andere Zeitung statt des eingegangenen Blattes durch den Vorstand durch hinzutretende Genehmigung der Königl. Regierung zu Düsseldorf bestimmt und dies durch das Amtsblatt gedachter Regierung und derjenigen Regierung, in deren Bezirke das neu gewählte Publicationsblatt erscheint, amtlich bekannt gemacht. Bis dahin genügt die Bekanntmachung durch die übrigen, oben bezeichneten Blätter.

Ueberhaupt ist die Königl. Regierung zu Düsseldorf befugt, die Bestimmungen über die Bekanntmachungsblätter zu ändern, jedoch sind dergleichen Aenderungen durch das Amtsblatt der Regierung zu veröffentlichen, in deren Bezirk das abgeschaffte, sowie das neuerdings bestimmte Publicationsblatt erscheint.

Aufsichtsrecht des Staats.

§. 24. Die Königl. Regierung zu Düsseldorf ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Paragraphen vierzehn und die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen, und ihren Versammlungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie von den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 25. Die Auflösung der Gesellschaft findet, außer dem Falle gesetzlicher Bestimmungen, nur dann Statt, wenn solche in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, in welcher die Erschienenen wenigstens drei Viertel sämmtlicher ausgegebenen Actien repräsentiren,

durch absolute Stimmenmehrheit beschlossen wird. Dieselbe Generalversammlung hat sofort durch absolute Stimmenmehrheit über die Art und Weise der Verwerthung des Gesellschaftsvermögens Bestimmung zu treffen.

Dieser ganze Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

Abänderung der Statuten.

§. 26. Abänderungen der Statuten können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, in welcher die Erschienenen wenigstens drei Viertel sämmtlicher ausgegebenen Actien vertreten, beschlossen werden. Der Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der landesherrlichen Bestätigung.

Wiederholte Generalversammlungen.

§. 27. Wenn in den Fällen der Paragraphen Eins, Drei, Fünf und zwanzig und Sechs und zwanzig die Generalversammlung nicht beschlußfähig ist, so sind sämmtliche Actionaire durch den Vorstand zu einer neuen Generalversammlung einzuladen. In dieser zweiten Generalversammlung sind die erschienenen Stimmberechtigten ohne Rücksicht auf ihre Zahl befugt, für die ganze Gesellschaft bindenden Beschluß zu fassen, doch muß diese Folge ihres Ausbleibens den Actionairen in der Vorladung zur zweiten Generalversammlung eröffnet sein.

Transitorische Bestimmungen.

§. 28. A. Das aus den Herren Wilhelm Stein, Mathias Heinrich Goering, Siegfried Stein und Otto Böninger bestehende Comite leitet alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur Allerhöchsten landesherrlichen Genehmigung und Publikation der Statuten.

B. Dem Comite, sowie auch jedem einzelnen der vier Mitglieder desselben ist die Befugniß ertheilt, je nach dem Verlangen der Staatsregierung die obigen Statuten mit voller Rechtsverbindlichkeit für die sämmtlichen jetzigen und künftigen Actionaire abzuändern oder zu ergänzen, auch soll das Comite diese seine Befugniß durch einen gemeinschaftlich zu ernennenden Bevollmächtigten ausüben lassen können.

C. Das Comite, sowie auch jedes einzelne Mitglied desselben ist ermächtigt, Actienzeichnungen entgegen zu nehmen, auch dritte Personen mit dieser Entgegennahme zu beauftragen.

D. Sofort nach Publikation der landesherrlichen Bestätigung beruft das Comite die constituirende Generalversammlung der Actionaire zur Wahl des Vorstandes. Dem Comite, respectibe jedem Mitgliede desselben wird der Eintritt in den ersten Vorstand als ein Recht vorbehalten, sodasß also, wenn und soweit von diesem Rechte in der ersten Generalversammlung Gebrauch gemacht wird, alsdann nur die zur Vervollständigung des Vorstandes erforderlichen Wahlen vorzunehmen sind.

E. Bis zur Ergänzung des Vorstandes bildet von dem Tage der Publikation der landesherrlichen Bestätigung an das Comite den Vorstand mit allen demselben in den Statuten beigelegten Befugnissen.

Formular A.

Actie

der Rheinischen Bergbau- und Hüttenwesen-Actien-Gesellschaft zu Duisburg.

Nro.

über Fünfhundert Thaler preuß. Courant.

Herr
hat an die Kasse der Rheinischen Bergbau- und Hüttenwesen-Actien-Gesellschaft zu Duisburg Fünfhundert Thaler preussischen Courants entrichtet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit der unterm landesherrlich bestätigten Statuten verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.
Duisburg, den ten 18

Der Vorstand

der Rheinischen Bergbau- und Hüttenwesen-Actien-Gesellschaft.

(An der Seite soll stehen:)
Zugleich mit dieser Actie sind zehn Dividendenscheine für die Jahre bis inclusive dem Inhaber ausgehändigt. Diese Ausgabe zehnjähriger Dividendenscheine wird im 11., 21., 31. und 41. Jahre wiederholt werden.

Formular B.

Interims-Quittung
für die Actie Nro.

der Rheinischen Bergbau- und Hüttenwesen-Actien-Gesellschaft.

Herr
hat an die Kasse der Rheinischen Bergbau- und Hüttenwesen-Actien-Gesellschaft zu Duisburg Thaler preussischen Courants als Einzahlung auf die Actie Nro. baar entrichtet und hat nach Höhe dieser Einzahlung unter den nähern Bestimmungen der unterm landesherrlich bestätigten Statuten an dem gesammten Eigenthum, Gewinne und Verluste der Gesellschaft verhältnismäßigen Antheil.
Duisburg, den ten 18

Der Vorstand

der Rheinischen Bergbau- und Hüttenwesen-Actien-Gesellschaft.

Formular C.

(Erster) Dividendenschein

zur

Rheinischen Bergbau- und Hüttenwesen-Actien-Gesellschaft.

Actie Nro.

Inhaber dieses empfängt diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Duisburg, den ten 18

Der Vorstand

der Rheinischen Bergbau- und Hüttenwesen-Actien-Gesellschaft.

(Facsimila aller Unterschriften der Vorstandsmitglieder und außerdem die Unterschrift eines derselben.)

Eingetragen im Dividenden-Register Nro.

(An der Seite soll stehen:)

§. 20. der Statuten: Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft binnen fünf Jahren, vom Tage der Fälligkeit angerechnet, welcher in der für die Gesellschafts-Bekanntmachungen überhaupt vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht werden soll.

Vorüber dieser Act, welcher im Beisein der Zeugen durch den Notar den Interessenten laut vorgelesen und von diesen genehmigt und unterschrieben ist.

Gezeichnet auf der Urschrift:

Wilhelm Stein.

Mathias Heinrich Goering.

Siegfried Stein.

Otto Böninger.

Und wir, Notar und Zeugen, attestiren hiermit, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, Statt gehabt hat, dieselbe insbesondere durch den Notar im Beisein der Zeugen den Interessenten laut vorgelesen und von diesen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet ist.

Gezeichnet auf der Urschrift:

Wilhelm Wafels.

Franz Wels.

Heinrich Wilhelm Goetze, Justizrath, Notar.

(Nr. 1160.) Die Gründung eines neuen Kirchen- und Pfarr. Cyriac zu Niederdorf, im Kreise Selbern, betr. Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. April d. J. für den evangelischen Pfarrer zu Niederdorf im Kreise Selbern das Staatsgehalt zu bewilligen geruht haben, ist die Errichtung des neuen selbstständigen Pfarrsystems daselbst, umfassend die Evangelischen zu Niederdorf, Herongen, Neuenhof, Luisenburg, Dammbruch, Bruchhauen, Strahlen, Zudt, Aumel, Ringsort, und Wachtentont, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe unter dem 11. Juni d. J. genehmigt worden.

Coblenz den 10. Juni 1856.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1161.) Die Präklusivfrist der Rekurse gegen Entscheidungen auf Klassensteuer-Reklamationen betr. II. S. III Nr. 5686.

Die Klassensteuerpflichtigen werden darauf aufmerksam gemacht, daß Rekurs-Besuche gegen die Entscheidungen auf die Klassensteuer-Reklamationen an den Herrn General-Direktor der Steuern zu richten und nach §. 143 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen nach Ausbändigung des Reklamations-Bescheides bei dem Herrn Landrath und nicht bei uns einzureichen sind.

Düsseldorf den 7. Juli 1856.

(Nr. 1162.) Die gestattete Beibehaltung eines Familiennamens betr. I. S. I. Nr. 3733.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. v. M. ist dem Sekretair bei der städtischen Armen Verwaltung zu Eberfeld, Johann Felix Wenzeslaus Guldendaum gestattet worden, den bisher geführten Namen seiner Pflegeeltern „Schwanenberg“ beizubehalten.

Düsseldorf den 11. Juli 1856.

(Nr. 1163.) Die Agentur des F. W. Jung zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 1845.

Der Friedrich Wilhelm Jung zu Barmen ist als Agent der Azienda Assicuratrice zu Triest concessionirt worden.

Düsseldorf den 10. Juli 1856.